

Kanzleizeitschrift
Ausgabe MAI 2023

SCHMALE
RAABE

News

Aktuelles aus Recht, Steuern und Wirtschaft



TOPTHEMA

**Kryptowährungen:
Veräußerungsgewinne
sind steuerpflichtig**

MEHR AUF SEITE 3

SCHMALE RAABE

EDITORIAL

Sehr geehrte Mandantinnen, sehr geehrte Mandanten,

auch im Wonnemonat Mai gibt es steuerrechtlich wieder viele interessante Neuerungen.

So sind beispielsweise nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs auch Gewinne durch den Verkauf oder Tausch von Kryptowährungen zu versteuern. Für Details schauen Sie bitte in den entsprechenden Artikel. Bei Fragen hilft Karsten Gouw Ihnen gerne weiter.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das geerbte Familienheim von der Erbschaftssteuer befreit sein. Bei Bedarf unterstützt Tristan Wengenroth Sie gern. Diese und viele weitere informative Themen sind auf den folgenden Seiten für Sie aufbereitet.

Wir wünschen Ihnen einen guten und auch erholsamen Mai

Ihr Team von Schmale/Raabe



Karsten Gouw

Dipl. Kaufmann,
Steuerberater
karsten.gouw@schmale-raabe.de



Mirco Schmale

Steuerberater
mirco.schmale@schmale-raabe.de



Marco Raabe

Dipl.-Betriebsw. [FH],
Steuerberater
marco.raabe@schmale-raabe.de

S03 TOPTHEMA

Kryptowährungen: Veräußerungsgewinne sind steuerpflichtig

S04 FÜR KAPITALANLEGER

BFH entscheidet: Kryptowährungen sind Wirtschaftsgüter

S04 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Werbungskosten: Wenn es keine erste Tätigkeitsstätte gibt

Häusliches Arbeitszimmer ab 2023: Welche Raumkosten in welcher Höhe abziehbar sind

S05 FÜR KAPITALANLEGER

Erhöhter Sparerpauschbetrag: Bitte überprüfen Sie jetzt Ihre Freistellungsaufträge

S06 FÜR HAUSBESITZER

Erbschaftsteuer: Familienheim steuerfrei erben, wenn es vorher vermietet war?

S07 FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

Gesellschafter-Geschäftsführer: Zur Steuerbarkeit von nichterhaltenem Arbeitslohn

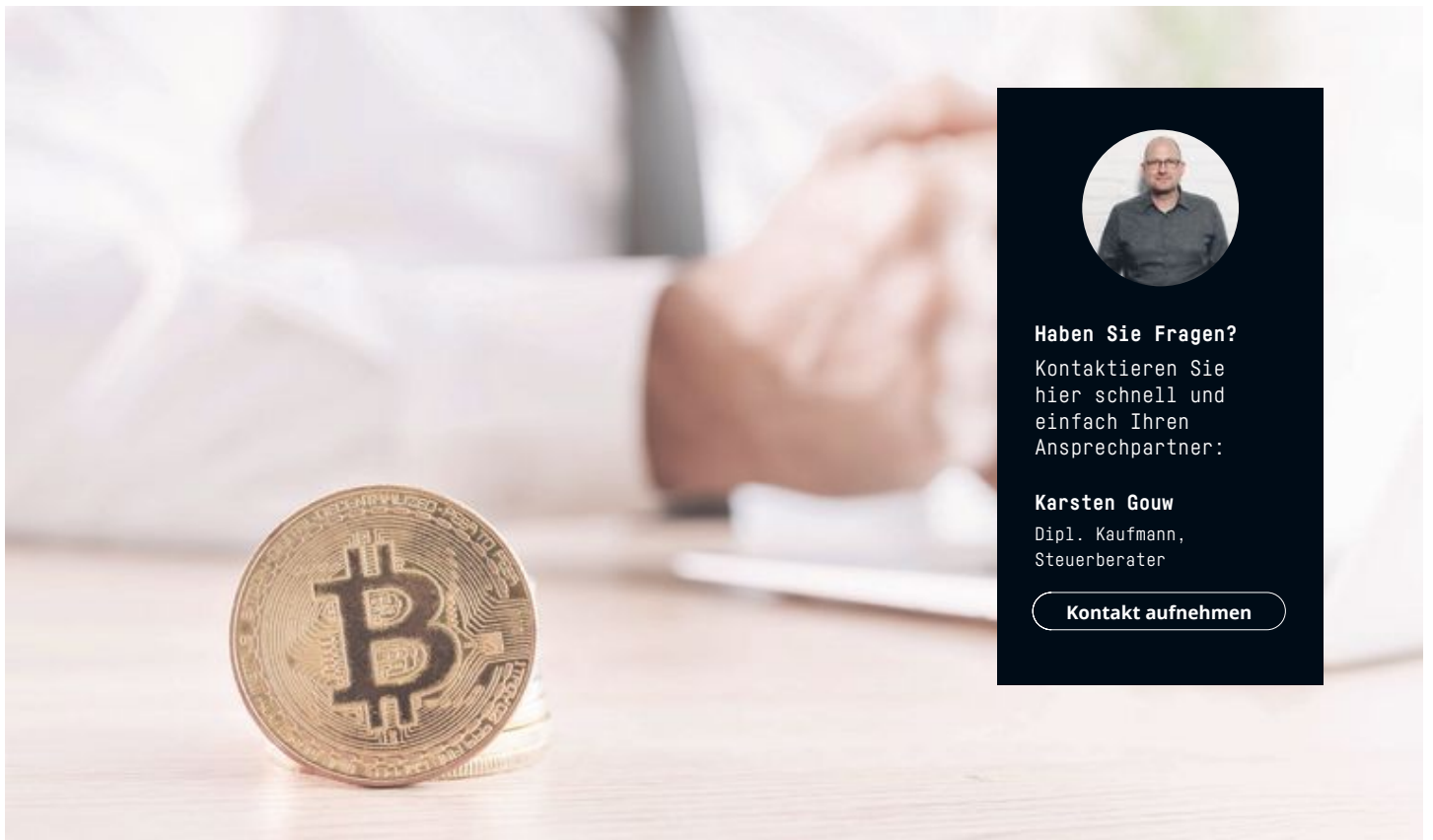
S07 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Erdbeben in der Türkei und Syrien: Unterstützungsleistungen leichter absetzbar



Noch mehr Neuigkeiten aus dem Bereich Steuern finden Sie auf unsere Kanzleiwebseite. Klicken Sie dazu einfach auf diesen Link.

[Mehr erfahren.](#)



Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie hier schnell und einfach Ihren Ansprechpartner:

Karsten Gouw

Dipl. Kaufmann,
Steuerberater

[Kontakt aufnehmen](#)

TOPTHEMA

KRYPTOWÄHRUNGEN: VERÄUßERUNGSGEWINNE SIND STEUERPFLICHTIG

Erzielt ein Steuerpflichtiger innerhalb eines Jahres aus dem Verkauf oder dem Tausch von Kryptowährungen (wie Bitcoin, Ethereum und Monero) Veräußerungsgewinne, dann sind diese als privates Veräußerungsgeschäft zu versteuern. Dies hat aktuell der Bundesfinanzhof entschieden.

Sachverhalt

Ein Steuerpflichtiger hatte Kryptowährungen erworben, getauscht und wieder veräußert. Hierbei handelte es sich um private Geschäfte mit Bitcoins, Ethereum und Monero. 2017 erzielte er daraus einen Gewinn in Höhe von 3,4 Millionen EUR.

Mit dem Finanzamt kam es zum Streit, ob der Gewinn der Einkommensteuer unterliegt. Die vom Steuerpflichtigen beim Finanzgericht Köln erhobene Klage war überwiegend erfolglos – und auch der Bundesfinanzhof bejahte nun die Steuerpflicht.

Bei Kryptowährungen handelt es sich um Wirtschaftsgüter, die bei einer Anschaffung und Veräußerung innerhalb eines Jahres der Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft unterliegen. Denn virtuelle Währungen (Currency Token, Payment Token) stellen nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ein „anderes Wirtschaftsgut“ im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) dar.

Beachten Sie: Der Begriff des Wirtschaftsguts ist weit zu fassen. Er umfasst neben Sachen und Rechten auch tatsächliche Zustände sowie konkrete Möglichkeiten und Vorteile, deren Erlangung sich ein Steuerpflichtiger etwas kosten lässt und die nach der Verkehrsauffassung einer gesonderten selbstständigen Bewertung zugänglich sind.

Diese Voraussetzungen sind bei virtuellen Währungen gegeben. Bitcoin, Ethereum und Monero sind wirtschaftlich betrachtet als Zahlungsmittel anzusehen. Sie werden auf Handelsplattformen und Börsen gehandelt, haben einen Kurswert und können für direkt zwischen Beteiligten abzuwickelnde Zahlungsvorgänge Verwendung finden. Technische Details virtueller Währungen sind für die Eigenschaft als Wirtschaftsgut nicht von Bedeutung. ...

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



UNSERE HIGHLIGHTS FÜR ALLE UNTERNEHMER

Viele nützliche Tipps, wertvolle Hinweise
und weitere interessante Artikel finden
Sie hier:

[Mehr erfahren.](#)

FÜR KAPITALANLEGER

BFH ENTSCHEIDET: KRYPTOWÄHRUNGEN SIND WIRTSCHAFTSGÜTER

Kursgewinne, die mit Kryptowährungen - auch Currency Token genannt - erzielt werden, sind steuerpflichtig. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) in München am 14.02.2023 entschieden. Auch virtuelle Währungen in der Gestalt von Currency Token, die Gegenstand eines privaten Veräußerungsgeschäfts i.S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG sein können, sind [andere] Wirtschaftsgüter, so das Urteil. Damit unterliegen sie der Einkommensteuer.

Die Langversion des Artikels
erreichen Sie auf unserer
Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

WERBUNGSKOSTEN: WENN ES KEINE ERSTE TÄTIGKEITSSTÄTTE GIBT

Ob ein Arbeitnehmer eine erste Tätigkeitsstätte hat, entscheidet darüber, in welcher Höhe er Fahrtkosten und ob er Verpflegungsmehraufwendungen geltend machen darf. Die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte ist allerdings nicht immer ganz einfach. Wenn man jeden Tag in dasselbe Büro geht, stellt sich die Frage normalerweise nicht. Schwieriger wird es, wenn man eine Tätigkeit ausübt, die nicht immer am selben Ort stattfindet.

Die Langversion des Artikels
erreichen Sie auf unserer
Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER AB 2023: WELCHE RAUMKOSTEN IN WELCHER HÖHE ABZIEHBAR SIND

Ab 2023 gelten neue Regelungen für häusliche Arbeitszimmer. So dürfen z.B. Erwerbstätige, die im häuslichen Arbeitszimmer den Mittelpunkt ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit haben, ihre Raumkosten jetzt entweder in Höhe der tatsächlich angefallenen Aufwendungen abrechnen oder eine Jahrespauschale von 1.260 € absetzen. Wählen sie die Pauschale, müssen sie die tatsächlich angefallenen Raumkosten nicht mehr einzeln nachweisen.

Die Langversion des Artikels
erreichen Sie auf unserer
Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



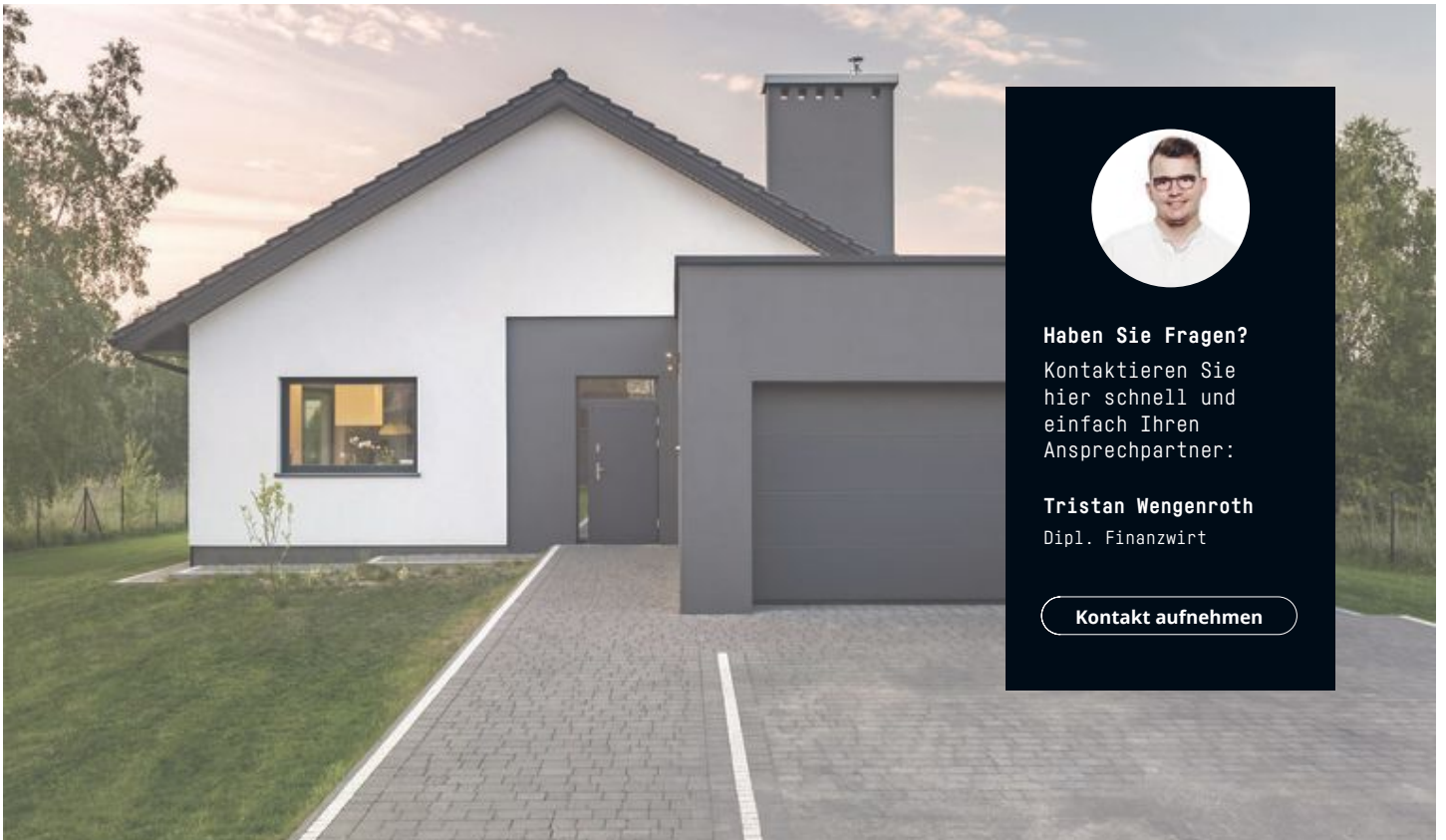
FÜR KAPITALANLEGER

Erhöhter Sparerpauschbetrag: Bitte überprüfen Sie jetzt Ihre Freistellungsaufträge

Inländische Banken und Kreditinstitute sind verpflichtet, eine Abgeltungsteuer von 25 % auf private Kapitalerträge einzubehalten und an die Finanzbehörden abzuführen. Anlegern steht allerdings ein jährlicher Sparerpauschbetrag zu, bis zu dessen Höhe vom Steuereinbehalt abgesehen wird. Der Pauschbetrag wurde zum 01.01.2023 von 801 € auf 1.000 € pro Person erhöht. Zusammenveranlagten Personen steht der doppelte Betrag zu, ab 2023 also 2.000 €.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren



FÜR HAUSBESITZER

ERBSCHAFTSTEUER: FAMILIENHEIM STEUERFREI ERBEN, WENN ES VORHER VERMIETET WAR?

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das geerbte Familienheim von der Erbschaftsteuer befreit werden. Eine dieser Bedingungen ist, dass der Erbe das Familienheim nach dem Erbfall selbst nutzt und unmittelbar [genauer gesagt: innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall] einzieht. Was aber gilt, wenn der Erblasser vorher schon nicht mehr in dem Haus gewohnt hat, weil dies aufgrund von Pflegebedürftigkeit nicht mehr möglich war? Das Finanzgericht München [FG] hatte darüber zu entscheiden.

Die Klägerin ist Alleinerbin ihrer im Februar 2018 verstorbenen Mutter. Im Nachlass befand sich auch der 50%ige Miteigentumsanteil an einem Zweifamilienhaus. Die Wohnung im Erdgeschoss wurde von X, dem Enkel der Erblasserin, genutzt und war zum Zeitpunkt des Erbfalls nicht vermietet. Die Wohnung im Obergeschoss wurde zunächst von der Erblasserin genutzt, stand nach deren Umzug in eine Pflegeeinrichtung seit April 2014 erst leer und wurde dann befristet für den Zeitraum 01.04.2016 bis 31.03.2020 an Y vermietet, um mit der Miete die Kosten des Pflegeheims zu decken. Die Klägerin beantragte in der Erbschaftsteuererklärung die Steuerbefreiung für das Familienheim, die ihr das Finanzamt aber nicht gewährte. Im August 2020 bezog die Klägerin die Wohnung im Obergeschoss.

Die Klage vor dem FG auf Gewährung der Erbschaftsteuerbefreiung war begründet. Ein im Inland belegenes Grundstück kann steuerfrei bleiben, soweit der Erblasser dieses bis zum Erbfall selbst genutzt hat. Die Tatsache, dass die Erblasserin die Wohnung für eine befristete Dauer von vier Jahren vermietet hat, schließt eine Steuerbefreiung nicht aus. Die Erblasserin konnte die Wohnung aus zwingenden Gründen - wegen Pflegebedürftigkeit - zuletzt nicht selbst nutzen. Sie hatte auch ein berechtigtes Interesse an der Vermietung, da die Mieteinnahmen die Kosten des Pflegeheims mitfinanzieren sollten. Eine unverzügliche Selbstnutzung kann nach Ansicht des Gerichts auch vorliegen, wenn die Erbin innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Mietvertrags in die Wohnung eingezogen ist. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass während eines Zehnjahreszeitraums nach dem Erwerb die Wohnung nicht nur vom Erwerber bewohnt wird, sondern auch in dessen Eigentum verbleibt. Daher ist im Besprechungsfall die Steuerbefreiung zu gewähren.

Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER: ZUR STEUERBARKEIT VON NICHTERHALTENEM ARBEITSLohn

Wenn man Arbeitslohn erhält, wird dieser der Lohnsteuer unterworfen. Auch als geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH kann man sich Arbeitslohn zahlen und muss diesen folglich der Lohnsteuer unterwerfen. Gut zu wissen: Nichtgezahlte Tantiemen sind nicht als Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit zu berücksichtigen und somit auch nicht zu versteuern. Sie sind auch nicht als verdeckte Einlagen der Einkommensteuer zu unterwerfen.

FÜR ALLE STEUERZAHLER

ERDBEBEN IN DER TÜRKEI UND SYRIEN: UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN LEICHTER ABSETZBAR

Unternehmen und Privatpersonen können ihre Unterstützungsleistungen für die Opfer der Erdbebenkatastrophe in der Türkei und in Syrien steuerlich unter erleichterten Voraussetzungen abziehen. Wie beim Krieg in der Ukraine hat das Bundesfinanzministerium mehrere Regelungen vorübergehend gelockert. Dies betrifft unter anderem den vereinfachten Zuwendungsnachweis und Unterstützungsleistungen des Arbeitgebers an einzelne betroffene Arbeitnehmer.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



WUSSTEN SIE SCHON, ...

... warum das Kochen für die menschliche Evolution so wichtig war?

Das Feuer ist eines der wichtigsten Werkzeuge in der Entwicklung des Menschen. Was zunächst im Zuge von Blitzeinschlägen und Wald- oder Steppenbränden verwendet wurde, konnte vor etwa 400.000 Jahren gebändigt und kontrolliert eingesetzt werden, beispielsweise um Feuerstellen zu unterhalten. Dort kamen prähistorische Menschen zusammen, um sich zu wärmen, in Gemeinschaft zu sein, Geschichten zu erzählen und schließlich auch um zu kochen. Denn das Feuer lieferte nicht nur Wärme und Schutz vor wilden Tieren, wie Hyänen, Wölfen oder Leoparden, die damals die Größe von heutigen Bären hatten. In der Gemeinschaft experimentierten die Menschen mit dem Feuer und so entstand wohl die erste rudimentäre Form des Kochens: auf offener Flamme gegartes Fleisch. Es ist das Garen, das der Menschheit eine neue Zukunft ermöglichte. Gegartes Fleisch ist bekanntermaßen weich, leicht zu kauen und bekömmlich. Unsere prähistorischen Vorfahren verbrachten täglich fast sieben Stunden allein mit dem Kauen rohen Fleisches. Durch das Erwärmen reduzierte sich diese Tätigkeit auf gut eine Stunde. Kochen brachte also mehr freie Zeit, durch vereinfachte Verdauung, kürzere Därme und schlussendlich auch größere Gehirne. Denn: Gegartes Fleisch kann vom menschlichen Körper besser umgesetzt werden. Und durch die gesteigerte Energieaufnahme haben wir schnell viel an Gehirnmasse - die viel Energie verbraucht - zunehmen können.

SCHMALE RAABE

KONTAKT

Halver

Von-Vincke-Straße 82
58553 Halver

T 02353 9096-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de

Dortmund

Wittbräucker Straße 522
44267 Dortmund

T 02304 97808-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de



Zahlungstermine MAI 2023

Mittwoch, 10.05.2023 [15.05.2023 *]	Montag, 15.05.2023 [19.05.2023 *]	Freitag, 26.05.2023
<ul style="list-style-type: none">• Umsatzsteuer• Lohnsteuer	<ul style="list-style-type: none">• Grundsteuer• Gewerbesteuer	<ul style="list-style-type: none">• Sozialversicherungsbeiträge

[*] Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler.
Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

SCHMALE/RAABE bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen SCHMALE/RAABE gerne zur Verfügung. SCHMALE/RAABE unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 5: Joerg Saenger, Seite 3: Stevanovic Igor [**] Bits&Splits, Seite 6: Dariusz Jarzabek Fotografia. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de